

GEWINNERMITTLUNG
nach § 4 Abs. 3 EStG

für die Zeit vom

01. Januar 2022

bis zum

31. Dezember 2022

InwesD- Interessengemeinschaft Deutsche Deponiebetreiber e.V.

Geestemünder Straße 23

50735 Köln

n w r

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende steuerliche Gewinnermittlung der

InwesD - Interessengemeinschaft Deutsche Deponiebetreiber e.V.
Förderung der Interessen von Deponiebetreibern

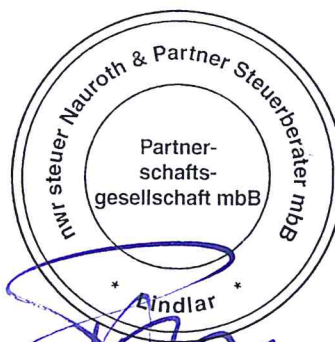
für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Anliegend sind beigefügt:

- Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022
- Kontennachweis zur Gewinnermittlung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022
- Kontennachweis zur Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2022
- Allgemeine Auftragsbedingungen

Lindlar, den 15. Februar 2023



Georg Rüßmann
Steuerberater

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

InwesD e.V.
Köln

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge	108.000,00		105.600,00
2. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>1.852,10</u>		<u>0,00</u>
		109.852,10	105.600,00
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Personalkosten	7.089,24		7.316,81
2. Reisekosten	2.325,95		485,10
3. Übrige Ausgaben	<u>98.937,10</u>		<u>46.370,57</u>
		108.352,29	54.172,48
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>1.499,81</u>	<u>51.427,52</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)			
1. Nicht abziahbare Ausgaben Gezahlte/hingegebene Spenden		75,00	0,00
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		<u>75,00-</u>	<u>0,00</u>
C. JAHRESERGEBNIS			
		<u>1.424,81</u>	<u>51.427,52</u>

KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

InwesD e.V.
Köln

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
IDEELLER BEREICH				
Mitgliedsbeiträge				
2120	Echte Mitgliedsbeiträge		108.000,00	105.600,00
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen				
2400	Sonstige Einnahmen ideeller Bereich		1.852,10	0,00
Personalkosten				
2553	Abgeführte Lohnsteuer	0,00		215,21-
2555	Gesetzliche Sozialaufwendungen	1.689,24-		1.701,60-
2556	Aushilfslöhne	<u>5.400,00-</u>		<u>5.400,00-</u>
			7.089,24-	7.316,81-
Reisekosten				
2565	Reisekostenerstattungen		2.325,95-	485,10-
Übrige Ausgaben				
2700	Mitgliederverwaltung/Werbekosten	17.598,69-		1.712,55-
2701	Bürobedarf	252,50-		61,61-
2702	Porto, Telefon	188,08-		22,47-
2704	Sonstige Verwaltungskosten	3.811,05-		3.799,75-
2753	Versicherungen, Beiträge	256,85-		319,99-
2802	Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	1.069,03-		1.403,89-
2810	Mitgliederversammlungen, Veranstaltungen	72.534,81-		35.740,01-
2894	Rechts- und Beratungskosten	<u>3.226,09-</u>		<u>3.310,30-</u>
			98.937,10-	46.370,57-
ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN				
Gezahlte/hingegebene Spenden				
3251	Gezahlte Spenden / Zuwendungen		75,00-	0,00
JAHRESERGEBNIS				
	Jahresergebnis		<u>1.424,81</u>	<u>51.427,52</u>

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2022

InwesD e.V.
Köln

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Kasse, Bank			
920	Kasse	1.168,58		308,44
945	KSK #311575651	<u>140.829,75</u>		<u>140.265,08</u>
			141.998,33	140.573,52
			<hr/>	<hr/>
	Summe Aktiva		141.998,33	140.573,52
			<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2022

InwesD e.V.
Köln

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Ideeller Bereich			
1082	Vortrag ideeller Bereich		140.573,52	89.146,00
	Jahresergebnis			
	Jahresergebnis		1.424,81	51.427,52
			<hr/>	<hr/>
	Summe Passiva		141.998,33	140.573,52
			<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

Allgemeine Mandatsbedingungen für Steuerberatungsleistungen

der **n w r steuer** Nauroth & Partner Steuerberater mbB, Dottendorfer Str. 4 – 6, 53129 Bonn,
eingetragen beim Amtsgericht Essen im Partnerschaftsregister (PR) Nr. 1873

Die folgenden "Allgemeinen Mandatsbedingungen" gelten für alle Verträge zwischen uns (im Folgenden "Partnerschaft" genannt) und unseren Auftraggebern; soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- a) Für den Umfang der von der Partnerschaft zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- b) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen ausgeführt.
- c) Der jeweils tätige Partner wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- d) Der Partnerschaft sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- e) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert und schriftlich zu erteilen. Ist z. B. wegen der Abwesenheit des Auftraggebers oder aus anderen Gründen eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist die Partnerschaft im Zweifel zu Frist wahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- a) Der tätige Partner ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- b) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die weiteren Partner und Mitarbeiter der Partnerschaft.
- c) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der Partnerschaft erforderlich ist. Die Partnerschaft ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- d) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach §102 AO, § 53 StPO, §383 ZPO bleiben unberührt.
- e) Die Partnerschaft ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers, von Angehörigen, Gesellschaftern sowie von dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten sowie einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenbearbeitung zu übertragen.
- f) Die Partnerschaft darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei erforderlich ist. Der Auftraggeber entbindet die Partnerschaft von der Verschwiegenheitspflicht, wenn und soweit die Zertifizierungsstelle sich ihrerseits zur Wahrung der berufsrechtlich gebotenen Verschwiegenheit schriftlich zu den Akten der Partnerschaft verpflichtet hat.
- g) Die Partnerschaft hat auch beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen und Daten in elektronischer Form die Verschwiegenheitspflicht zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger geeignete Sicherungsmaßnahmen ergreift, um die nach der Verschwiegenheitspflicht gebotene Vertraulichkeit sämtlicher Informationen und Daten zu wahren. Benennt der Auftraggeber der Partnerschaft Faxnummern sowie Adressen für den ihn betreffenden E-Mail-Verkehr, so liegt hierin Auftrag und Einverständnis zur Verwendung der genannten Adressen zum Informationsaustausch. Die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Datensicherheit für die benannten Adressen obliegt auf Empfängerseite dem Auftraggeber. Sollten über das normale Maß hinaus Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, wie etwa eine Verschlüsselung des E-Mail-Verkehrs.

3. Mitwirkung Dritter

- a) Der tätige Partner ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- b) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat die Partnerschaft dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 a verpflichten.
- c) Die Partnerschaft ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs.2 StBerG zu verschaffen.
- d) Einen etwa nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes bestellten Datenschutzbeauftragten wird die Partnerschaft vor Aufnahme von dessen Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichten.

4. Mängelbeseitigung

- a) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Der Partnerschaft ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht, wenn und soweit es sich bei der konkreten Tätigkeit um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt, die Nachbesserung durch die Partnerschaft abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet wurde und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- b) Beseitigt die Partnerschaft die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt sie die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten der Partnerschaft die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- c) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von der Partnerschaft jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf die Partnerschaft Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen der Partnerschaft den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- a) Die Partnerschaft, die eine Haftpflichtversicherung unterhält, haftet für eigenes sowie für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen. Nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 PartG haftet im Falle fehlerhafter Berufsausübung primär der mit der Bearbeitung des Auftrages befasste verantwortliche Partner, gemäß § 8 Abs. 4 PartG ist die Haftung im übrigen auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt.
- b) Der Anspruch des Auftraggebers gegen die Partnerschaft auf Ersatz eines nach Absatz 1 schuldhaft verursachten Schadens wird in Übereinstimmung mit § 67 a Abs. 1 StBerG auf 1.000.000 € (in Worten: eine Million Euro) begrenzt.
- c) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen anderen als den in Abs. b) genannten Betrag festgelegt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss und Auftragserteilung auszuhändigen ist.
- d) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
 - aa) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 195 BGB),
 - bb) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und
 - cc) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die konkret früher endende Frist.
- e) Die nach 5. vereinbarten Regeln gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Rechtsbeziehungen auch zwischen der Partnerschaft und diesen Personen begründet wurden.
- f) Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.